

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 03/2018



Veröffentlicht am: 20.02.2018

## Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit in der Fassung vom 23. Januar 2013

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils gültigen Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit in der Fassung vom 23. Januar 2013 erlassen:

### Artikel I

1. Paragraph 3 ergänzt wird als Absatz (4):

(4) Ein Antrag auf Befreiung von der Gebühr hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

2. Paragraph 3 (4) wird zu Paragraph 3 (5)

3. Paragraph 4 (4) Satz 1 wird ersetzt durch

„Der Antrag auf Erlass der Gebühr für das bevorstehende Semester ist fristgerecht gemäß Ausschlussfrist des Gebührenbescheides i. S. d. §2 Abs. 2 an das Dezernat Studienangelegenheiten zu richten.“

### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung in der Fassung vom 20. Februar 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 31.01.2018.

Magdeburg, den 06.02.2018

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg